

Verpflichtungserklärung

zwecks Benennung als sachverständige Person oder Stelle für die Abnahme von Wesens- und Sachkundeprüfungen nach der Hessischen HundeVO

Gem. §§ 6 und 7 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der derzeit gültigen Fassung obliegt dem Regierungspräsidium Darmstadt die Aufgabe, die Standards für die Abnahme von Sachkunde- und Wesensprüfungen festzulegen und hierzu die Liste der Sachverständigen zu führen.

Da ich _____ (Name, Vorname) in die beim Regierungspräsidium Darmstadt zu führende Liste der zur Abnahme von Wesens- und Sachkundeprüfungen benannten Sachverständigen aufgenommen werden möchte, versichere ich hiermit ausdrücklich,

- dass mir die aktuellen hessischen Standards für die Abnahme von Wesens- und Sachkundeprüfungen bekannt sind;
- dass ich ausschließlich nach den aktuellen hessischen Standards verfahren werde, soweit die zu erstellenden Gutachten / Prüfungsbescheinigungen für behördliche (Erlaubnis-) Verfahren bestimmt sind;
- dass mir bekannt ist, im Falle der Nichtbeachtung der geltenden Standards bzw. bei Bekanntwerden von Unzuverlässigkeitstatbeständen ggf. nicht mehr in der Sachverständigenliste benannt zu werden;
- dass ich dem Regierungspräsidium Darmstadt unaufgefordert Mitteilung machen werde, sobald Tatsachen Zweifel an meiner persönlichen oder fachlichen Eignung aufkommen lassen könnten (z.B. rechtskräftige Verurteilungen, Widerruf der Approbation und dgl.);
- dass ich dem Regierungspräsidium Darmstadt unaufgefordert Mitteilung machen werde, sobald sich berufliche (z.B. Ruhestand) oder andere, meine Tätigkeit als sachverständige Person betreffende, Änderungen ergeben;
- dass ich bereit bin, auf Verlangen fachbezogene Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen;
- dass ich bereit bin, ggf. als dritte - vom Regierungspräsidium Darmstadt benannte - SV zur Durchführung einer Wiederholungsprüfung durch eine Kommission zur Verfügung zu stehen.

Mir ist bekannt, dass meine Benennung widerrufen bzw. eine erneute Benennung unterlassen werden kann. Dies gilt insbesondere nach Eintritt folgender Umstände:

- wiederholter oder grober Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung und die hierzu ergangenen Standards zur Durchführung von Sachkunde- und Wesensprüfungen;
- Unzuverlässigkeit der sachverständigen Person
- zwei Jahre nach Aufgabe der praktischen Tierarztstätigkeit
- zwei Jahre nach Beendigung des aktiven Polizeidienstes
- zwei Jahre nach Aufgabe der Leistungsrichtertätigkeit beim VDH e.V.

Ort / Datum: _____

Unterschrift: _____

Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 6 Abs. 1 lit.a

DS-GVO)

Hiermit willige ich in die Übernahme meiner personenbezogenen Daten in die auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt veröffentlichte Liste der benannten Sachverständigen ein.

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Daten in diese Liste aufgenommen werden:

Name, Vorname:
Strasse:
PLZ, Wohnort:
Tel.Nr. (Büro):
Tel.Nr. (Handy):
Tel.Nr. (privat):
Fax-Nr.:
Email-Adresse:

(Es ist wenigstens eine zur Veröffentlichung in der SV-Liste bestimmte Telefonnummer anzugeben, unter der man tagsüber erreichbar ist!)

Etwaige Änderungen meiner Kontaktdaten werde ich dem Regierungspräsidium Darmstadt unaufgefordert mitteilen.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Allgemeine Datenschutzinformation gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs.1 lit. e DS-GVO i.V.m. §§ 6,7 HundeVO und ist für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Die Veröffentlichung in der Sachverständigenliste auf der Homepage des Regierungspräsidiums beruht auf Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DS-GVO. Sie haben das Recht diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

5. Speicherdauer und –fristen

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert. Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung orientiert sich das Regierungspräsidium Darmstadt an den Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben. Die Bearbeitung des Antrags ist dann nicht möglich.